



Kanton Zürich

Kantonale Volksabstimmung

10. Februar 2019

1
Änderung Hundegesetz

2
Wassergesetz

Inhalt

Vorlage 1
Seite 4

Hundegesetz
(Änderung vom 28. Mai 2018; praktische Hundebildung)

Vorlage 2
Seite 9

Wassergesetz (WsG)
(vom 9. Juli 2018)

Beilage
Separatdruck mit den zur Abstimmung gelangenden
Gesetzesänderungen

Kurz und bündig

Vorlage 1

Änderung Hundegesetz

Bis Ende 2016 schrieb das Bundesrecht vor, dass Hundehalterinnen und -halter je vier Lektionen Theorie und Praxis zur Hundehaltung absolvieren mussten. Das kantonale Recht sieht bei grossen oder massigen Hunden in der Regel weitere zehn Lektionen praktische Ausbildung vor. Auf Anfang 2017 wurde das Ausbildungsobligatorium auf Bundesebene abgeschafft. Der Kantonsrat will nun auch die vom Kanton vorgeschriebene praktische Ausbildungsverpflichtung abschaffen. Gegen diese Gesetzesänderung wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen. Der Regierungsrat möchte an der Ausbildungsverpflichtung festhalten, diese aber vereinfachen und verkürzen.

Der Kantonsrat empfiehlt:

Ja

Der Regierungsrat empfiehlt:

Nein

Vorlage 2

Wassergesetz

Das neue Wassergesetz stellt sicher, dass die Bevölkerung des Kantons Zürich weiterhin jederzeit mit ausreichend und qualitativ hochwertigem Trinkwasser versorgt wird. Die Gewässer sollen sauber bleiben, der Natur und dem Menschen Raum bieten und mit Sorgfalt genutzt werden. Vor Hochwasser sollen die Menschen wirksam geschützt sein. Das Gesetz schliesst zudem aus, dass Private mit der Trinkwasserversorgung Gewinne erzielen können. Mit einem Kantonsratsreferendum und einem Volksreferendum wurde die Volksabstimmung über dieses Gesetz verlangt.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen:

Ja

1

Änderung Hundegesetz

Verfasst vom Regierungsrat

Darum stimmen wir ab

Der Kantonsrat hat eine Änderung des Hundegesetzes beschlossen. Gegen diese Gesetzesänderung wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen. Deshalb stimmen wir über diese Gesetzesänderung ab.

Bis Ende 2016 schrieb das Bundesrecht vor, dass Hundehalterinnen und -halter je vier Lektionen Theorie und Praxis zur Hundehaltung absolvieren mussten. Das kantonale Recht sieht bei grossen oder massigen Hunden in der Regel weitere zehn Lektionen praktische Ausbildung vor. Auf Anfang 2017 wurde das Ausbildungsobligatorium auf Bundesebene abgeschafft. Der Kantonsrat will nun auch die vom Kanton zusätzlich vorgeschriebene praktische Ausbildungsverpflichtung abschaffen. Gegen diese Gesetzesänderung wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen. Der Regierungsrat möchte an der Ausbildungsverpflichtung festhalten, diese aber vereinfachen und verkürzen.

Aufgrund eines tragischen Beissvorfalls 2005 in Oberglatt, bei dem ein Kindergartenschüler von Hunden angefallen und tödlich verletzt worden war, verschärfen Bund und Kanton die Vorschriften über die Hundehaltung in verschiedenen Punkten.

Gemäss Bundesrecht mussten Hundehalterinnen und Hundehalter einen praktischen und – beim erstmaligen Halten eines Hundes – auch einen theoretischen Sachkundenachweis erbringen. Beide Nachweise setzten den Besuch eines Kurses von je mindestens vier Lektionen voraus.

Das neue kantonale Hundegesetz trat am 1. Januar 2010 in Kraft. Seither ist im Kanton Zürich der Neuerwerb von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial verboten. Zudem wurde eine Ausbildungsverpflichtung für grosse oder massige Hunde eingeführt. Halterinnen und Halter eines solchen Hundes müssen mit jedem neu erworbenen Hund in der Regel einen Welpenförderungskurs von vier Lektionen und einen Junghundekurs von zehn Lektionen besuchen. Damit sollen die Sozialisation und Umweltgewöhnung des Hundes und die sichere und schadenfreie Führung durch die Halterin oder den Halter sichergestellt werden. Mit Besuch des Junghundekurses galt der praktische Sachkundenachweis des Bundesrechts als erbracht.

Ausbildungsverpflichtung auf Bundesebene abgeschafft

Auf Anfang 2017 wurde die Ausbildungsverpflichtung für Hundehalterinnen und -halter auf Bundesebene abgeschafft.

Diesen Schritt möchte der Kantonsrat auch für die kantonale Ebene nachvollziehen: Das Hundegesetz soll dahingehend geändert werden, dass die ergänzende Ausbildungsverpflichtung des kantonalen Rechts entfällt. Gegen diese Gesetzesänderung wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen. Deshalb stimmen die Stimmberechtigten über die Abschaffung der kantonalen Ausbildungsverpflichtung für Hundehalterinnen und -halter ab.

Kantonsrat will kein kantonales Ausbildungsobligatorium

Der Kantonsrat möchte die Ausbildungsverpflichtung aus folgenden Gründen abschaffen: Bis heute konnte statistisch nicht nachgewiesen werden, dass die Zahl der Beissvorfälle abnimmt, wenn für die Hundehalterinnen und -halter eine Ausbildungsverpflichtung besteht. Damit entfällt der Hauptgrund für die Fortsetzung des Ausbildungsobligatoriums.

Nach Meinung des Kantonsrates sind Hundekurse zwar sinnvoll; allerdings sollen diese freiwillig erfolgen. Der Lerneffekt ist kleiner, wenn eine Hundehalterin oder ein Hundehalter gegen den eigenen Willen einen Kurs besuchen muss. Zudem ist es unverhältnismässig, wenn erfahrene Hundehalterinnen und -halter beim Erwerb eines neuen grossen oder massigen Hundes erneut einen Ausbildungskurs besuchen müssen.

Der Besuch von Ausbildungskursen braucht Zeit und kostet Geld. Ein solcher Aufwand soll den Halterinnen und Haltern von grossen oder massigen Hunden nicht zugemutet werden. Zudem haben heute die Gemeinden zu prüfen, ob die Hundehalterinnen und -halter ihrer Ausbildungsverpflichtung nachkommen. Die Gemeinden müssen Hundehalterinnen und -halter, die ihrer Ausbildungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommen, dem Kanton melden. Der Vollzugsaufwand für die Gemeinden ist gross.

Regierungsrat will Ausbildungsverpflichtung vereinfachen und verkürzen

Der Regierungsrat möchte wegen des Tierschutzes, der Sicherheit und des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung die heutige Ausbildungsverpflichtung auf alle Hunderassen ausdehnen und sie gleichzeitig vereinfachen und verkürzen: Alle Ersthundehalterinnen und -halter sollen einen Theoriekurs von zwei Lektionen absolvieren müssen. Zudem sollen alle Halterinnen und Halter sowohl beim ersten Hund als auch bei einem später gehaltenen Hund einen praktischen Kurs von sechs Lektionen besuchen müssen.

Falls die Stimmberechtigten die Abschaffung der Ausbildungsverpflichtung ablehnen (d. h., zur vorliegenden Änderung des Hundegesetzes Nein sagen), wird der Regierungsrat die nötigen Schritte in die Wege leiten, um eine solche allgemeine, aber vereinfachte Ausbildungsverpflichtung einzuführen.

Zu den Hunden mit **erhöhtem Gefährdungspotenzial** zählen Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bull Terrier und vier weitere Hunderassen.

Zu den **grossen oder massigen Hunden** zählen z. B. Labrador, Appenzeller Sennenhund, Golden Retriever, Mittelschnauzer, Labradoodle, Dalmatiner, Border Collie, Wolfsspitz, Englische Bulldogge oder Deutscher Schäferhund. Die grossen oder massigen Hunde machen etwa die Hälfte aller Hunde aus.

Regierungsrat

Als schwere Beissvorfälle gelten solche, die zu einer Hautverletzung am Kopf oder Rumpf oder zu einer Muskelverletzung an Armen oder Beinen führen.

Ablehnende Meinung des Regierungsrates

Der Regierungsrat möchte an der kantonalen Ausbildungsverpflichtung festhalten und diese etwas verkürzen und vereinfachen. Dies aus Gründen des Tierschutzes und der Sicherheit.

Hundehalterinnen und -halter sollen ihren Hund tiergerecht halten. In den praktischen Kursen werden die Welpen und Junghunde sozialisiert und an die Umwelt gewöhnt. Zudem lernen die Hundehalterinnen und -halter den korrekten, tierschutzkonformen Umgang mit ihren Hunden und erhalten nützliche Informationen rund um die Hundehaltung (rechtliche Vorschriften, Verhaltenskodex, Halterpflichten).

Hundehalterinnen und -halter sollen lernen, ihren Hund im Griff zu haben. Nicht nur Beissvorfälle sollen vermieden werden, sondern auch unangenehme Situationen im Kontakt mit ungenügend geführten Hunden. Eine statistische Untersuchung ergab, dass die überwiegende Mehrheit der Hundehalterinnen und -halter die Ausbildungsverpflichtung für die Erst- und die Folgehundehaltung unterstützt.

Statistisch ist auch belegt, dass das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zunimmt, wenn eine Ausbildungsverpflichtung für die Hundehalterinnen und -halter besteht. Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung bewertete die Ausbildungsverpflichtung für grosse und massige Hunde positiv.

Bis heute konnte zwar nicht bewiesen werden, dass Beissvorfälle mit einem Ausbildungsobligatorium abnehmen. Aber auch das Gegenteil ist nicht erwiesen: Die heutige Datenlage reicht nicht aus, um festzustellen, wie sich Ausbildungskurse auf die Zahl von Beissvorfällen auswirken.

Immerhin steht fest: Da die kantonale Ausbildungsverpflichtung nur für grosse oder massige Hunde gilt, die nach dem 1. Januar 2010 geboren wurden, hat der Anteil der *ausgebildeten* grossen und massigen Hunde in den letzten Jahren zugenommen. Die Auswertung der schweren Beissvorfälle der letzten fünf Jahre hat gezeigt, dass bei dieser Gruppe die Beissquote (Anzahl schwerer Beissvorfälle pro 1000 Hunde) sank. Gleichzeitig ist die Beissquote der kleinwüchsigen Hunde gestiegen.

Aus diesen Gründen möchte der Regierungsrat die heutige Ausbildungsverpflichtung auf alle Hunderassen ausdehnen und sie gleichzeitig vereinfachen und verkürzen.

Meinung der Minderheit des Kantonsrates Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Eine Minderheit hat gegen den Kantonsratsentscheid das Referendum ergriffen:

Hundekurse haben sich bewährt

Im Jahr 2008 stimmten rund 80 Prozent der Stimmberechtigten dem Hundegesetz und damit der Einführung obligatorischer Hundekurse zu. Das Gesetz war die Antwort auf tragische Vorfälle mit Hundebissen nach der Jahrtausendwende. Die Hundekurse haben sich bewährt. Das Ausbildungsobligatorium jetzt schon wieder abzuschaffen, ist nicht sinnvoll, zumal die Zahl der Bissverletzungen insgesamt, aber auch die Schwere der Verletzungen zurückgegangen ist. Hundekurse entfalten eine präventive Wirkung und wirken sich vorteilhaft auf das Wohlbefinden der Gesellschaft gegenüber Hunden aus. Bei einer Evaluation des Veterinäramtes im Jahr 2016 gaben mehr als 60 Prozent der Hundehalterinnen und -halter an, dass sich ihr Verhalten zu ihren Hunden dank der Praxiskurse positiv verändert habe. 92 Prozent der befragten Zürcherinnen und Zürcher bewerteten das Hundekursobligatorium positiv, 53 Prozent beurteilten es sogar als «sehr gut». Lediglich 5 Prozent bezeichneten es als «eher schlecht» oder «sehr schlecht».

Der Zürcher Hundeverband, der Zürcher Tierschutz, die Gesellschaft Zürcher Tierärzte sowie die Schweizerische Kynologische Gesellschaft Sektion Zürich sprechen sich alle für eine Beibehaltung der Hundekurse aus. Damit bestätigen alle wichtigen Fachleute, dass sich die Kurse bewährt haben. Dass die Mehrheit des Kantonsrates die Kurse bereits nach 10 Jahren wieder abschaffen will, ignoriert den Volkswillen und die klare Meinung der Experten. Mit dem Referendum soll dies korrigiert werden.

Hundekurse braucht es im dicht besiedelten urbanen Gebiet

Das Bevölkerungswachstum führt dazu, dass auch die Erholungsräume intensiver und vielfältiger genutzt werden. Der Raum ist eng, die Hektik und der gesellschaftliche Druck nehmen zu, Konflikte zwischen verschiedenen Nutzergruppen sind die logische Folge. Im Kanton Zürich sind rund 60 000 Hunde registriert, 6300 davon allein in der Stadt Zürich. Im Jahr 2016 wurden den Behörden im Kanton Zürich 703 Vorfälle zwischen Hunden und Menschen sowie 531 Vorfälle zwischen Hunden und ihren Artgenossen oder anderen Tieren gemeldet. Diese Zahlen sprechen eher für mehr und nicht für weniger Ausbildung für Hundehalterinnen und Hundehalter.

Wer einen Hund erwirbt, soll auch in Zukunft zwingend über Grundkenntnisse der Hundehaltung verfügen. Die Hundebesitzenden müssen sich der Verantwortung bewusst werden, die sie mit der Haltung eines Hundes eingehen. Die Zahl der Hunde in unserem dicht besiedelten Raum, insbesondere in den Städten und in der Agglomeration, ist zu gross, als dass sich der Staat einfach aus der Verantwortung ziehen und die Entscheidung über den Besuch einer Ausbildung den Hundehalterinnen und -haltern überlassen kann.

Parlament
Der Kantonsrat hat der Änderung des Hundegesetzes (praktische Hundeausbildung) am 28. Mai 2018 mit 92 zu 77 Stimmen zugestimmt.

Der Kantonsrat empfiehlt:

Ja

Der Regierungsrat empfiehlt:

Nein

Auf Ihrem Stimmzettel
werden Sie gefragt:

**Stimmen Sie folgender
Vorlage zu?**

**Hundegesetz (Änderung
vom 28. Mai 2018; prakti-
sche Hundeausbildung)**

Hundekurse dienen der Sicherheit und dem Tierwohl

Hunde sind individuelle Lebewesen mit eigenem Charakter. Jeder Hund reagiert in bestimmten Situationen anders. In den Hundekursen geht es um das einzelne Tier, um Gehorsam, Hierarchie und Sozialisierung. Eine praktische Hundeausbildung nützt nicht nur der Gesellschaft, sondern auch den Tieren. Es macht deshalb Sinn, dass alle Hundebesitzenden die nötigen Grundkenntnisse über die Haltung und Führung ihres Hundes erwerben. Mit den Praxiskursen wird die Sicherheit im Umgang mit Hunden gestärkt und verbessert. Das fördert das Verständnis und das Vertrauen bei Begegnungen mit Hunden und ist ein wichtiger Beitrag zu Akzeptanz und Toleranz in der Gesellschaft. Die komplette Aufhebung der Ausbildungspflicht wäre sowohl aus tierschützerischer als auch aus sicherheitspolitischer Sicht kontraproduktiv. An den Hundekursen ist festzuhalten.

2

Wassergesetz

Verfasst vom Regierungsrat

Das neue Wassergesetz stellt sicher, dass die Bevölkerung des Kantons Zürich weiterhin jederzeit mit ausreichend und qualitativ hochwertigem Trinkwasser versorgt wird. Die Gewässer sollen sauber bleiben, der Natur und dem Menschen Raum bieten und mit Sorgfalt genutzt werden. Vor Hochwasser sollen die Menschen wirksam geschützt sein. Das Gesetz schliesst zudem aus, dass Private mit der Trinkwasserversorgung Gewinne erzielen können. Eine wirksame und zweckmässige Gesetzgebung ist gerade beim Wasser von grösster Bedeutung. Das geltende kantonale Recht entspricht nicht mehr den heutigen Bedürfnissen.

Darum stimmen wir ab

Der Kantonsrat hat am 9. Juli 2018 das Wassergesetz erlassen. Gegen diesen Beschluss wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen und ein Volksreferendum eingereicht. Deshalb stimmen wir darüber ab.

Unser Leben ist eng mit den Gewässern verwoben: Flüsse, Bäche und Seen spenden Trinkwasser, bieten Lebensraum für Tiere und Pflanzen, prägen beliebte Erholungslandschaften, liefern Energie für die Stromproduktion, Kühlung und Wärme für Gebäude und dienen der Bewässerung der Kulturen. Schwellen Bäche und Flüsse bei Unwettern hingegen zu reissenden Strömen an oder treten Seen über die Ufer, gefährden sie Menschen und Sachwerte. Seit jeher ist es Aufgabe des Menschen, Gewässer zu schützen und zu unterhalten, sie mit Bedacht zu nutzen und sich vor den Gefahren zu schützen, die von ihnen ausgehen. Im Kanton Zürich nehmen Kanton und Gemeinden gemeinsam diese wichtige, sich laufend verändernde Aufgabe wahr, die sich auch auf Wasservorkommen im Untergrund, also Grundwasser und Quellen, erstreckt.

Wichtige Grundlage für ein wirkungsvolles Handeln der Behörden ist eine zweckmässige Gesetzgebung. Sie muss regelmässig den sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst werden, um wirksam zu bleiben.

Bisheriges Recht ist veraltet

Das Wasserrecht im Kanton Zürich ist heute in zwei Gesetzen geregelt, deren Entstehung teilweise bis in die 1960er-Jahre zurückreicht. Sie genügen den heutigen Anforderungen nicht mehr.

Das neue, vom Kantonsrat beschlossene Regelwerk fasst die beiden bisherigen Gesetze in einem einzigen Gesetz zusammen, dem kantonalen Wassergesetz. Durch die Berücksichtigung der technischen und rechtlichen Entwicklungen sowie durch neue oder detailliertere Regelungen und präzisere Formulierungen sorgt das neue Wassergesetz für viele Verbesserungen – etwa beim Hochwasserschutz, bei der Wasserversorgung oder bei der Siedlungsentswässerung. Ausserdem erleichtert es dank der Zusammenlegung der bisherigen Erlasse und vereinheitlichter Verfahren die Umsetzung für Behörden und Politik. Das Gesetz berücksichtigt die Bedürfnisse von Wirtschaft und Bevölkerung und schafft einen Ausgleich zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen.

Das neue Wassergesetz ersetzt das Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) und das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG, LS 711.1).

Bei den Landanlagen rund um den Zürichsee (auch «Konzessionsland» genannt) ermöglicht das neue Wassergesetz eine Aktualisierung der teilweise sehr alten Regelungen. Die meisten Landanlagen wurden zwischen den 1820er- und den 1950er-Jahren mit einer kantonalen Konzession zur Landgewinnung aufgeschüttet und als Grundstücke ins Grundbuch eingetragen. Sie sind also in privates Eigentum übergegangen. Allerdings sind die Landanlagen mit verschiedenen Nutzungsbeschränkungen belegt. Je nach Landanlagekonzession sind dies beispielsweise Bauverbote, Durchleitungsrechte des Kantons, Unterhaltsverpflichtungen für öffentliche Entwässerungsleitungen oder die Pflicht zur Abtretung von Land für öffentliche Wege. Das neue Wassergesetz ändert nichts an den bisherigen Eigentumsverhältnissen, ermöglicht aber Anpassungen der mit der Konzession verbundenen Rechte und Pflichten, sofern die Anpassungen sowohl im Interesse der Eigentümerin oder des Eigentümers als auch der Allgemeinheit liegen.

Integraler Ansatz

Die Abstimmung der verschiedenen, teilweise gegensätzlichen Ansprüche in den Bereichen Wasserbau und Hochwasserschutz, Gewässerschutz sowie Gewässernutzungen ist in einem zunehmend komplexen Umfeld wichtiger denn je. Die Herausforderungen in diesen unterschiedlichen Bereichen werden aufeinander abgestimmt und bezogen auf die Einzugsgebiete der einzelnen Gewässer angegangen. Die Massnahmen im Wasserbereich werden mit der Siedlungs- und Landschaftsplanung koordiniert. Das Wassergesetz lässt die erforderliche umfassende Interessenabwägung zu und fördert damit gesamtheitliche Lösungen.

Gewässer bleiben öffentlich

Trotz vieler Anpassungen an die Veränderung der Zeit hält das neue Gesetz an unbestrittenen Prinzipien fest. So etwa an der bewährten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und auch am allgemein anerkannten Grundsatz, dass alle Gewässer im Kanton Zürich öffentlich sind – seien es Seen, Flüsse, Bäche oder Grundwasservorkommen. Davon ausgenommen sind nur vereinzelte Wasserrechte, die in frühere Zeiten zurückreichen und nicht erlöschen. Ausserdem bleibt es erlaubt, kleine Quellen auf dem eigenen Grundstück zu fassen, um das Wasser privat zu nutzen – etwa für eine Kuhtränke oder einen Laufbrunnen.

Fortschritte beim Hochwasserschutz, bei der Ökologie und beim Gewässerschutz

Dem Schutz vor Hochwasser räumt das Gesetz hohe Priorität ein. Es sorgt für zahlreiche Klärungen und Anpassungen an die technische Entwicklung in diesem Bereich und definiert neu auch auf Gesetzesstufe Hochwasserschutzziele. Die von Kanton und Gemeinden an den Gewässern innerhalb des Siedlungsgebiets zu ergreifenden Schutzmassnahmen müssen demnach einem Hochwasser standhalten, das statistisch betrachtet nur alle 100 Jahre zu befürchten ist. Auch Häuser, die in einem Hochwassergefahrengbiet liegen, müssen bei Neu- und Umbauten auf ein 100-jährliches Hochwasser ausgelegt werden. Für Sonderobjekte wie etwa Spitäler oder Sonderrisiken wie zum Beispiel Chemiebetriebe verlangt das Gesetz einen noch höheren Schutzgrad.

Auch ökologische Anliegen sind im Gesetz verankert – erstmals überhaupt im Kanton Zürich. So setzt das Wassergesetz den Grundsatz «Förderung der Renaturierung der Gewässer» um, der in der Kantonsverfassung festgeschrieben ist. Und der Hochwasserschutz soll künftig wenn möglich mit ökologischen Verbesserungen einhergehen. Auch beim Unterhalt der Gewässer muss neu auf die Ökologie Rücksicht genommen werden. Der Gewässerschutz behält seinen hohen Stellenwert und wird beispielsweise durch die Regelung ergänzt, dass die Gemeinden künftig die öffentlichen und die privaten Abwasserleitungen verstärkt auf Beschädigungen kontrollieren müssen.

Den Umfang des sogenannten Gewässerraums, einem Streifen entlang der Bäche, Flüsse und Seen, wo in der Regel keine Bauten erstellt werden dürfen und keine intensive Landwirtschaft zulässig ist, bestimmt weitgehend das Gewässerschutzgesetz des Bundes. Das Wassergesetz hält deshalb lediglich fest, dass der Kanton bei der Festlegung des Gewässerraums schonend ins private Grundeigentum eingreifen soll und dass die Nutzungsplanung der Gemeinden mit der Gewässerraumfestlegung abzustimmen ist. Zudem wird das heute schon geltende «Brandstattrecht» bestätigt, wonach eine Baute, die durch einen Brand oder andere Katastrophen zerstört wurde, am selben Ort wieder aufgebaut werden darf, selbst wenn an diesem Standort gemäss den geltenden Vorschriften heute ein Neubau nicht mehr erstellt werden dürfte.

Kommerzialisierung der Trinkwasserversorgung ausgeschlossen

Befürchtungen, wonach das Gesetz der Privatisierung der Wasserversorgung und letztlich der Kommerzialisierung des Trinkwassers Vorschub leiste, sind unbegründet. Schon heute ist die Trinkwasserversorgung teilweise in der Hand von privaten Genossenschaften oder Aktiengesellschaften. Das heutige Gesetz lässt dies zu. Demgegenüber schützt das neue Wassergesetz weit mehr als das bisherige Recht vor Kommerzialisierung. Es erlaubt zwar Minderheitsbeteiligungen von privatrechtlichen Unternehmen an der Wasserversorgung, verlangt aber, dass die Gemeinden bei der Ausgliederung der Wasserversorgung in eine Aktiengesellschaft stets sowohl über die Mehrheit des Aktienkapitals als auch über mindestens zwei Drittel der Stimmrechte verfügen müssen. Zudem dürfen mit der Trinkwasserversorgung keine Gewinne erzielt werden. Die Gebühren dürfen lediglich die Kosten für Betrieb und Unterhalt decken. Ein Ausverkauf der Trinkwasserversorgung oder ein gewinnorientierter Handel mit Trinkwasser ist also nicht zu befürchten. Die Möglichkeit der Minderheitsbeteiligung privatrechtlicher Unternehmen soll lediglich den Zusammenschluss von gemischten Werkbetrieben der Gemeinden für die Strom- und Wasserversorgung sowie die Abwasserreinigung zu grösseren und effizienteren öffentlichen Aktiengesellschaften ermöglichen.

Das neue Wassergesetz ist somit eine zeitgemässe Grundlage, die für einen sorgsamen Umgang mit der kostbaren Ressource Wasser sorgt, unsere Gewässer und deren Lebensräume schützt, die Versorgung der Zürcher Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser sicherstellt und uns alle auch künftig wirksam gegen Hochwasser schützt.

Parlament
Der Kantonsrat hat
am 9. Juli 2018 dem
Wassergesetz mit
84 zu 77 Stimmen
zugestimmt.

Kantonsrat
und Regierungsrat
empfehlen:

Ja

Meinung der Minderheit des Kantonsrates Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Die Minderheit des Kantonsrates lehnt das neue Wassergesetz ab. Die Mehrheit hat den ausgewogenen Gesetzesentwurf der Regierung mit unzähligen Korrekturen abgeändert und verschlechtert. Entstanden ist ein unübersichtliches Flickwerk. Es bringt mehr Bürokratie und grösseren Verwaltungsaufwand; dies zum Vorteil weniger und zum Nachteil der breiten Öffentlichkeit:

Sonderinteressen werden den Interessen der Öffentlichkeit konsequent vorangestellt

Die Mehrheit hat systematisch Sonderinteressen von Grundeigentümern, Seeanstössern und Landwirten durchgesetzt. Dazu einige Beispiele:

- Bisher wurde klar vermutet, dass Gewässer öffentlich sind. Dieser Grundsatz wird nun verwässert: Im Streitfall wird künftig der Staat gegenüber Privaten nachweisen müssen, dass ein Gewässer öffentlich und nicht privat ist, statt umgekehrt.
- Der Zugang zu den Gewässern, unserem gemeinsamen Eigentum, soll erschwert werden. Das Gesetz bezweckt nämlich nicht mehr wie bisher und vom Bundesrecht vorzusehen «die Erleichterung», sondern «die Regelung» des öffentlichen Zugangs zu Seen und Flüssen.
- Wasser ist ein öffentliches Gut. Wer dieses exklusiv nutzen will, hatte bisher im Sinne einer Reservation einen Beitrag an die Öffentlichkeit zu leisten, die sogenannte Verleihungsgebühr. Die Gebühr soll nur noch für die Stromproduktion erhoben werden. Die exklusive Reservation für Jachthäfen, Kälte- und Wärmegewinnungsanlagen, Aufschüttungen und Bewässerungsanlagen ist mit dem neuen Gesetz künftig gratis.
- Statt dass sich die Landwirtschaft angesichts des Klimawandels Wasserreserven verschafft oder technische Lösungen für die Bewässerung sucht, soll sie bei akutem Wassermangel ohne Weiteres auf die öffentlichen Gewässer zurückgreifen dürfen. Für alle anderen Nutzer von Wasser und für die Natur im und am Wasser ist das eine zweifelhafte Lösung.

Der Umweltschutz wird hintangestellt und ein veralteter Hochwasserschutz festgeschrieben

Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz und seine Verordnungen schreiben unmissverständlich den Schutz und die Wiederherstellung lebendiger Gewässer vor. Das Gesetz dagegen will nur das absolute Minimum zulassen. Die Festlegung von Gewässerräumen hat unter grösstmöglicher Schonung des privaten Grundeigentums stattzufinden. Indem sie auch noch von Änderungen der Bau- und Zonenordnungen abhängig gemacht wird, wird die ungeliebte Bundesaufgabe zudem auch noch bewusst verzögert. Ein genügender Gewässerraum sichert nicht nur den Raum, den Gewässer für ihre natürlichen Funktionen brauchen, er schützt auch unser Trinkwasser vor Schadstoffen wie Düngemitteln und Pestiziden.

Aufgrund des Klimawandels ist heute das Eintreten einer grossen Hochwasserkatastrophe alle 100 Jahre zu erwarten. Die kantonale Gebäudeversicherung, der Schweizerische Versicherungsverband, der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverband (SIA) und auch der Schweizer Hauseigentümerverband empfehlen deshalb heute alle einheitlich, diese Risiken so zu kalkulieren. Der Gesetzesentwurf jedoch hält an den alten Werten fest, die damit rechnen, dass ein solches Ereignis nur alle 300 Jahre stattfindet. Damit trägt man den aktuellen und künftigen Bedrohungen nicht genügend Rechnung und erweist in Zeiten des Klimawandels den Eigentümerinnen und Eigentümern von Gebäuden auf Dauer keinen guten Dienst.

Die Tür für die Privatisierung unseres Trinkwassers wird geöffnet

Schliesslich öffnet das Gesetz die Trinkwasserversorgung für private Investoren. Zwar soll nur ein Drittel der Stimmen an Private gehen dürfen – aber die Mehrheit konnte oder wollte nie sagen, was Sinn oder Zweck dieser neuen Regelung sein soll. Soll damit die Bildung von Mischkonzernen von Strom-, Wasser- und Entsorgungs-AGs erleichtert werden? Oder soll auch ein erster Schritt in Richtung Privatisierung der Trinkwasserversorgung gemacht werden? Im nahen Ausland hat man damit sehr schlechte Erfahrungen gemacht. Berlin etwa hat die Teilprivatisierung der Wasserversorgung für teures Geld wieder rückgängig gemacht. Die Wasserpreise sind um einen Drittel gestiegen, die Privaten hatten Millionengewinne im dreistelligen Bereich eingestrichen. Die Minderheit des Kantonsrates sagt hier klar: «Hände weg von unserem Wasser!» Es darf kein Schritt in Richtung Privatisierung dieses überlebenswichtigen Monopolgutes gemacht werden.

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

**Wassergesetz (WsG)
(vom 9. Juli 2018)**

Stellungnahme des Referendumskomitees

Nein zum schädlichen Wassergesetz!

Wasser ist lebensnotwendig und deshalb ein öffentliches Gut. Der von der knappen Kantonsratsmehrheit durchgedrückte, in vielen Punkten schwammig und widersprüchlich formulierte Gesetzesentwurf bevorzugt die privaten Interessen und vernachlässigt wichtige Anliegen der Allgemeinheit.

Das gipfelt in der gefährlichen Regelung in §107, die es privaten Investoren erlauben soll, Anteile an gemeindeeigenen Trinkwasserversorgungen aufzukaufen. Wie viele Beispiele im Ausland zeigen, steigen bei Privatisierungen die Wasserpreise und die Löhne der Direktion, während der Unterhalt der Leitungsnetze zugunsten privater Profite vernachlässigt wird.

Das geplante Wassergesetz schwächt den Schutz unserer Gewässer, wie ihn das Bundesgesetz seit 2011 vorschreibt. Der Gewässerraum, in dem weder Pestizide gespritzt, noch Bauten errichtet werden dürfen, soll möglichst knapp ausfallen oder ganz wegfallen (§§ 17 ff.). Dies, obwohl der Zustand vor allem der kleineren Gewässer besorgniserregend ist. Zudem sollen Freilegung und Wiederbelebung von verbauten Gewässern verschleppt oder zugunsten der Intensivlandwirtschaft sogar gestoppt werden.

Für die Allgemeinheit bleibt der Zutritt zum Zürichsee mit diesem Gesetz stark eingeschränkt (§§ 2 und 11–16). Dabei ist der See Eigentum der Zürcher Bevölkerung. Priorität haben mit dem neuen Gesetz die Interessen der privaten Besitzer von aufgeschütteten Ufergrundstücken. Nun soll dieses «Konzessionsland» auch noch gratis und definitiv an die privaten Konzessionsnehmer übergehen können.

Beim Hochwasserschutz blendet das Wassergesetz die grossen Risiken aus, die durch die Klimaerwärmung auf uns zukommen. Obwohl der Bund empfiehlt, sich gegen die zunehmende Gefährdung zu wappnen, werden die Anforderungen an den Hochwasserschutz gesenkt (§ 33). Sogar der Wiederaufbau von Gebäuden, die bei Flutkatastrophen zerstört wurden, soll am gleichen gefährlichen Ort erlaubt sein (§ 20).

Informationen zur Abstimmung online



Im Vorfeld der Abstimmung

Informationen einschliesslich Erklärvideos zu den kantonalen Vorlagen finden Sie auf der Abstimmungsseite des Statistischen Amtes. www.abstimmungen.zh.ch



Resultate am Abstimmungssonntag

Das Statistische Amt informiert am Abstimmungssonntag ab 12 Uhr laufend über die Ergebnisse der Auszählung auf kommunaler und kantonomer Ebene. Bis zum Vorliegen des Schlussresultats veröffentlicht es zudem halbstündlich aktualisierte Hochrechnungen. www.abstimmungen.zh.ch

Wer am Abstimmungssonntag unterwegs ist, kann sich mittels «Züri stimmt App» auf dem Smartphone laufend über die neusten Hochrechnungen und den aktuellen Stand der Auszählung informieren. Die App steht kostenlos im App Store bzw. Google Play Store zum Download bereit. www.abstimmungen.zh.ch/app



Auf der Facebook-Seite des Kantons Zürich werden am Abstimmungssonntag die Resultate publiziert. www.facebook.com/kantonzuerich



Der Twitter-Kanal des Kantons Zürich vermeldet ebenfalls die Abstimmungsergebnisse. www.twitter.com/kantonzuerich

Impressum

Abstimmungszeitung
des Kantons Zürich
für die kantonale
Volksabstimmung vom
10. Februar 2019

Herausgeber

Regierungsrat
des Kantons Zürich

Redaktion

Staatskanzlei
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Auflage

947 000 Exemplare

Internet

www.zh.ch
www.sk.zh.ch/abstimmungszeitung
www.wahlen.zh.ch/abstimmungen

Bei Fragen zum Versand der
Abstimmungsunterlagen wenden
Sie sich bitte an Ihre Gemeinde.